

Hinweis: Alle Merkblätter in jeweils aktueller Fassung können Sie unter der Adresse „www.psvag.de“ erhalten.

Merkblatt 300/M 9*

Der gesetzliche Insolvenzschutz bei Änderung des Durchführungsweges bereits bestehender betrieblicher Altersversorgung in Direktversicherungen

(Stand: 7.20 / Ersetzt: 1.18)

1. Grundsatz

1.1 Rechtliche Ausgangslage Besitzstand (vgl. BAG vom 22. 9. 1987, DB 1988 S. 291)

Besitzstände kennzeichnen eine rechtlich geschützte Position, die auf Dauer angelegt ist, also ungeachtet der weiteren Entwicklung im Zeitablauf fortbestehen soll.

Das Betriebsrentengesetz ist auf der Besitzstandswahrung aufgebaut:

- Die während der Betriebstreue erdiente Versorgungsanwartschaft stellt nach Erfüllung der Unverfallbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 1b Abs. 1 Satz 1, Abs. 5, § 30f Abs. 1, 2 oder 3 BetrAVG – vgl. Merkblatt 300/M 12 – einen Vermögenswert dar, der nicht entschädigungslos entzogen werden kann.
- Für diesen Besitzstand ist im Rahmen des § 7 BetrAVG Insolvenzschutz angeordnet.

1.2 Berechnung des insolvenzgeschützten Besitzstands

1.2.1 Der insolvenzgeschützte Besitzstand ergibt sich zum jeweiligen Stichtag (Eintritt des Sicherungsfalls für die Leistungspflicht des PSVaG nach § 7 BetrAVG; Bilanzstichtag des Unternehmens des Arbeitgebers für die Beitragspflicht nach § 10 BetrAVG; Zeitpunkt der Änderung des Durchführungsweges) aus den Regelungen in § 2 BetrAVG.

1.2.2 Ist die Versorgungszusage dienstzeitabhängig ausgestaltet, ergibt sich der insolvenzgeschützte Besitzstand für die Höhe der Eintrittspflicht des PSVaG nach § 7 BetrAVG unter Berücksichtigung des tatsächlichen Eintritts in den Ruhestand, nicht unter Berücksichtigung der in der Versorgungszusage vorgesehenen festen Altersgrenze.

1.3 Insolvenzgeschützter Besitzstand bei Änderung (Verschlechterung) der Versorgungszusage

1.3.1 In einen nach Ziffer 1.2 zum Änderungszeitpunkt berechneten insolvenzgeschützten Besitzstand kann über die Änderung des Durchführungsweges außerhalb eines Sicherungsfalls nach § 7 Abs. 1 BetrAVG nicht eingegriffen werden.

1.3.2 Bei der Änderung des Durchführungsweges kann sich eine Verschlechterung einer Versorgungszusage unter Beachtung der hierzu von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze und der Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats nur auf nach der Änderung liegende Zuwächse beziehen.

2. Auswirkungen bei Änderung von Versorgungszusagen in Direktversicherungen

2.1 Eintrittspflicht des PSVaG nach § 7 BetrAVG

2.1.1 Die Eintrittspflicht des PSVaG aufgrund und nach Maßgabe von § 7 BetrAVG richtet sich so lange nach der ursprünglichen Versorgungszusage, als die vom Versicherer nach dem Versicherungsvertrag aufgrund der Beiträge des Arbeitgebers zu erbringende Versicherungsleistung den nach Ziffer 1.2 zum Änderungszeitpunkt errechneten Besitzstand nicht erreicht (Übergangszeitraum).

Danach richtet sich die Eintrittspflicht des PSVaG ausschließlich nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2a Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG.

2.1.2 Während des Übergangszeitraums erbringt der PSVaG Leistungen nach der ursprünglichen Versorgungszusage bis zur Höhe des nach Ziffer 1.2 errechneten Besitzstands. Diese Ansprüche vermindern sich um die vom Versicherer nach dem Versicherungsvertrag aufgrund der Beiträge des Arbeitgebers zu erbringenden Versicherungsleistungen.

...

* Merkblätter informieren in allgemeiner Form über die Insolvenzversicherung aufgrund des BetrAVG und geben die derzeitige Rechtsauffassung des PSVaG wieder. Sie stehen unter dem Vorbehalt, dass sich die Rechtslage - insbesondere durch die Rechtsprechung - nicht ändert. Merkblätter haben nicht den Charakter von Verwaltungsrichtlinien und -anordnungen.

2.2 Beitragspflicht nach § 10 Abs. 3 BetrAVG

- 2.2.1 Während des Übergangszeitraums richtet sich die Beitragspflicht nach der ursprünglichen Versorgungsform. Dies setzt bei der ursprünglichen Versorgungsform von Unterstützungskassenzusagen das Fortbestehen der Unterstützungskasse voraus; anderenfalls sind die ursprünglichen Unterstützungskassenzusagen wie unmittelbare Versorgungszusagen zu behandeln. Nach Ablauf des Übergangszeitraums richtet sich eine Beitragspflicht des Arbeitgebers ausschließlich nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG.
- 2.2.2 Während des Übergangszeitraums kann allerdings die Beitragsbemessungsgrundlage für die ursprüngliche Versorgungsform um das Deckungskapital oder, soweit die Berechnung des Deckungskapitals nicht zum Geschäftsplan gehört, die Deckungsrückstellung ggf. zuzüglich angefallener Gewinnanteile gekürzt werden, wenn der Arbeitgeber die Versicherungsbeiträge entrichtet hat und für die Anwartschaften das unwiderrufliche Bezugsrecht eingeräumt worden ist und das Deckungskapital oder die Deckungsrückstellung weder beliehen noch abgetreten oder verpfändet ist.

3. Regelung von Verfahrensfragen

- 3.1 Die Vorschriften in § 11 Abs. 2 BetrAVG kennzeichnen das Meldeverfahren als Selbstveranlagungsverfahren. Der Arbeitgeber genügt den gesetzlichen Vorschriften in eigener Verantwortung. Dementsprechend erstreckt sich die Prüfung des PSVaG bezüglich der Änderungen von Versorgungszusagen lediglich auf die Plausibilität des Vorgangs.
- 3.2 Für den Übergangszeitraum kann die Beitragsbemessungsgrundlage bei
- unmittelbaren Versorgungszusagen (Anwartschaftsbarwert nach § 6 a Abs. 3 EStG)
 - Unterstützungskassenzusagen und fortbestehender Unterstützungskasse (Zwanzigfaches der nach § 4 d Abs. 1 Nr. 1 b Satz 1 EStG errechneten jährlichen Zuwendung)
- für alle nach dem Änderungsstichtag in Frage kommenden Bilanzstichtage im Voraus berechnet werden.
- 3.3 Als Nachweis für die Berechnung der Beitragsbemessungsgrundlagen der ursprünglichen Versorgungsform für den Übergangszeitraum ist es erforderlich, der jeweiligen Meldung bei
- unmittelbaren Versorgungszusagen eine Kopie aus dem versicherungsmathematischen Gutachten mit den entsprechenden Werten zum betreffenden Bilanzstichtag beizufügen, die das Berechnungsdatum und die rechtsverbindliche Unterschrift des versicherungsmathematischen Sachverständigen enthält
 - Unterstützungskassenzusagen im ersten Jahr des Übergangszeitraums entweder ein Kurztestat des versicherungsmathematischen Sachverständigen über die gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 3 BetrAVG erfolgte nachprüfbare Berechnung oder, wenn der Arbeitgeber die Berechnungen selbst durchführt, den hierfür vom PSVaG vorgegebenen Kurznachweis beizufügen; in den Folgejahren genügt jeweils eine Kopie des betreffenden Originals.

Der in der Bescheinigung des Lebensversicherers über das Deckungskapital oder, soweit die Berechnung des Deckungskapitals nicht zum Geschäftsplan gehört, über die Deckungsrückstellung ggf. einschließlich der Gewinnanteile erfasste Personenkreis muss mit dem in den o. a. Nachweisen identisch sein.